



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Auslandsförderung im Praktischen Jahr

Entschließungsantrag

Von: Rudolf Henke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
PD Dr. Andreas Scholz als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Dipl.-Med. Sabine Ermer als Delegierte der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Frank J. Reuther als Delegierter der Landesärztekammer Baden-
Württemberg
Dr. Michael Schulze als Delegierter der Landesärztekammer Baden-
Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert den Gesetzgeber dazu auf, das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dahingehend anzupassen, dass auch diejenigen Abschnitte des Praktischen Jahrs (PJ), die Medizinstudierende im Ausland verbringen, unabhängig von deren Dauer als förderungswürdig anerkannt werden.

Begründung:

Viele Medizinstudierende absolvieren einen Teil ihres PJ an einem ausländischen Klinikum, um sich neben der praktischen Erfahrung auch persönlich weiterzuentwickeln, andere Kulturen sowie auch ausländische Gesundheitssysteme kennenzulernen. Auslandsabschnitte werden auch von Arbeitgebern und in der Forschung als sehr positiv bewertet.

Nach Auffassung der Ämter für Ausbildungsförderung im Inland endet jedoch der Bewilligungszeitraum für die Förderung, die Medizinstudierenden im Inland nach BAföG zusteht, sobald ein PJ-Auslandsabschnitt beginnt. Die dann für die Förderung im Ausland zuständigen Ämter sehen aber die Kriterien für die Förderung einer "Ausbildung im

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Ausland" nach § 5 BAföG für die PJ-Abschnitte als nicht erfüllt an.

Ungeklärt ist bereits, welchen Rechtscharakter die PJ-Abschnitte haben.

1. Sieht man das PJ - wie die meisten Ämter für Ausbildungsförderung - als Teil des Studiums an, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG nur geleistet, wenn der Auslandsabschnitt mindestens sechs Monate oder ein Semester bzw. im Rahmen von Hochschulkooperationen mindestens zwölf Wochen dauert. Diese Anforderung erfüllen die einzelnen PJ-Abschnitte nicht.
2. Betrachtet man das PJ als Praktikum, besagt § 5 Abs. 5 BAföG, dass für Praktika, die für die Ausbildung notwendig sind und im Ausland absolviert werden, erst ab einer Mindestdauer von 12 Wochen Ausbildungsförderung geleistet werden kann. Auch diese zeitliche Vorgabe erfüllen die PJ-Abschnitte nicht in jedem Fall (zum Beispiel Splitting).

Es ist klar ersichtlich, dass Medizinstudierende, außer im seltenen Falle einer bestehenden Hochschulkooperation, nicht mit einer Auslandsförderung rechnen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass betroffene Studierende oft aus einkommensschwachen Familien stammen und die mit einem Auslandsstertial verbundene erhebliche finanzielle Mehrbelastung (zum Beispiel durch Studiengebühren etc.) nicht oder nur schwer tragen können. Der Zugang zu ausbildungs- und karriereförderlichen sowie auch persönlich wertvollen Erfahrungen wird Studierenden aus finanziell schwächer gestellten Familien durch die bestehenden Regulierungen in einem erheblichen Ausmaß erschwert.

Dies widerspricht auch Sinn und Zweck des § 5 BAföG. Aus der zu dieser Regelung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Hauptziele der durch den Bologna-Prozess angestoßenen Vorschrift gerade die Förderung der Mobilität, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden sein sollten.

Zusammenfassend stellt sich folgendes Bild dar:

1. Das PJ ist Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Staatsexamen.
2. Internationale Erfahrung bei Bewerbern wird von vielen Arbeitgebern auch als wichtig erachtet. Sie kann einen Wettbewerbsvorteil darstellen.
3. Die bestehenden Regularien treffen insbesondere Studierende aus einkommensschwachen Familien, sodass im Zweifel auf Auslandsabschnitte verzichtet und stattdessen die Inlandsförderung weiter fortgeführt wird. Dies ist sozial nicht gerecht.
4. Auslandsabschnitte sind, sofern sie den Bestimmungen der Ärztlichen



Approbationsordnung (ÄAppO) und den Landesprüfungsämtern (LPA) genügen, voll auf das Studium anrechenbar. Die Studiendauer verlängert sich dementsprechend **nicht**. Die Regelstudienzeit wird eingehalten.

Die bestehenden Regularien sind nicht mehr zeitgemäß und berücksichtigen den Sonderfall des Praktischen Jahrs im Medizinstudium nicht. Sie führen zu einer skurrilen Situation, in der finanziell schwächer gestellte Studierende der Humanmedizin, sogar trotz Einhaltung der Regelstudienzeit, Auslandsförderung versagt bleibt und sie somit von wertvollen Auslandserfahrungen ausgeschlossen werden. Dies ist sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers und macht nach Auffassung des studentischen Sprecherrats eine Korrektur im Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich.